

Schicke Wohnung im Altbau sucht Sie!

Rathausstraße 28
33397 Rietberg

Objektdaten

Wohnfläche:	120,04 m ²
Zimmer:	5 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Abstellraum, Dachterrasse, Balkon, Dachabstellraum
Balkon:	Ja
Terrasse:	Ja
Kaltmiete:	660,22 €
Betriebskosten:	129,78 €
Heizkosten:	110,00 €
Gesamtmieta:	900,00 €
Heizungsart:	Zentralheizung
Befeuerungsart:	Gas
Kaution:	1.320,44 €
Wohnungsberechtigungsschein erforderlich:	Nein
Bezugsfrei ab:	nach Vereinbarung
Haustiere:	nach Vereinbarung



Objektbeschreibung

Die Wohnung befindet sich in einem denkmalgeschützten Wohn- und Geschäftshaus.

Etage:	1
Baujahr:	0

Lage

Die Wohnung liegt im Zentrum von Rietberg (direkt gegenüber vom Rathaus) und das Naherholungsgebiet können Sie schnell fußläufig erreichen. In nächster Nähe befinden sich zudem Schulen, Kindergärten und Einkaufsmöglichkeiten.

Ausstattung

Die Wohnung verfügt über ein tolles Wohnzimmer und drei Schlafräume sowie eine Küche. Zudem bietet die super geschnittene Wohnung einen Balkon und eine geräumige Dachterrasse. Die Dachterrasse ist von der Küche aus begehbar. Das weiße Badezimmer ist mit einer Dusche und einer Badewanne ausgestattet und ein Gäste-WC ist vorhanden.

Weiteren Stauraum bietet ein Abstellraum in der Wohnung und ein Abstellraum auf dem Dachboden.

Der Fernsehempfang ist über eine Gemeinschaftsantenne auf dem Dach geregelt.

§ 16 Ausstellung und Verweisung von Energieausweisen

- 1) Wird ein Gebäude errichtet, bei der Bauwerkübernahme, das ist, wenn es zugleich Eigentümer des Gebäudes ist, aus dem Eigentümer des Gebäudes ein Energieausweis nach dem Inhalt der Anlage 1 oder 2 oder zur Ergänzung der Anlage 1 oder 2 erstellt werden muss, so ist der Energieausweis auf der Grundlage der Anlage 1 oder 2 zu erstellen.
- 2) Soll ein neu errichtetes Gebäude Grundbesitz, ein grundbesitzliches Recht in einem anderen Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks nach dem Inhalt der Anlage 1 oder 2 oder zur Ergänzung der Anlage 1 oder 2 entstehen, so ist der Energieausweis auf der Grundlage der Anlage 1 oder 2 zu erstellen.
- 3) Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich einer der 200 Quadratmeter überschreitend, der auf mindestens drei Räume bezogen, hat oder werden soll, muss für das Gebäude ein Energieausweis nach dem Inhalt der Anlage 1 oder 2 erstellen.
- 4) Wird ein in § 16 Abs. 1 genanntes Gebäude nicht oder nicht überwiegend vom Eigentümer selbst genutzt, so ist die Pflicht zur Erstellung des Energieausweises dem Nutzer der Räume zu übertragen. Der Eigentümer hat bis zu dem Zeitpunkt des Übergangs ein Recht darauf, dass der Nutzer ein Energieausweis erstellt, der die Pflicht zur Erstellung des Energieausweises nach dem Inhalt der Anlage 1 oder 2 oder zur Ergänzung der Anlage 1 oder 2 enthält, und dass der Nutzer den Energieausweis nach dem Inhalt der Anlage 1 oder 2 erstellt.
- 5) Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich einer der 200 Quadratmeter überschreitend, der auf mindestens drei Räume bezogen, hat oder werden soll, muss für das Gebäude ein Energieausweis nach dem Inhalt der Anlage 1 oder 2 erstellen.

Sonstiges

Wir verwalten dieses Objekt für den Eigentümer und erheben daher eine Kautionshöhe von 1.032,44 €.

Der private Stromverbrauch wird von den Mietern direkt an die Innogy oder einen anderen Versorger Ihrer Wahl gezahlt.

Kontakt

Frau Sarah Hoomann
05241 / 90 37 34
hoomann@bauverein-gt.de

Frau Nadine Schleppege
05241 / 90 37 23
schleppege@bauverein-gt.de

Schicke Wohnung im Altbau sucht Sie!



Rathausstraße 26-30



Rathausstr. 26-28



Rathausstraße 26

§ 16 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen

- (1) Wird ein Gebäude errichtet, hat der Bauherr sicherzustellen, dass ihm, wenn er zugleich Eigentümer des Gebäudes ist, oder dem Eigentümer des Gebäudes ein Energieausweis nach dem Muster der Anlage 6 oder 7 unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes ausgestellt und der Energieausweis oder eine Kopie hiervon übergeben wird. Die Ausstellung und die Übergabe müssen unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgen. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn unter Anwendung des § 9 Absatz 1 Satz 2 für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 9 Absatz 2 durchgeführt werden. Der Eigentümer hat den Energieausweis der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Soll ein mit einem Gebäude bebautes Grundstück, ein grundstücksgleiches Recht an einem bebauten Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum verkauft werden, hat der Verkäufer dem potenziellen Käufer spätestens bei der Besichtigung einen Energieausweis oder eine Kopie hiervon mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 6 oder 7 vorzulegen; die Vorlagepflicht wird auch durch einen deutlich sichtbaren Aushang oder ein deutlich sichtbares Auslegen während der Besichtigung erfüllt. Findet keine Besichtigung statt, hat der Verkäufer den Energieausweis oder eine Kopie hiervon mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 6 oder 7 dem potenziellen Käufer unverzüglich vorzulegen; der Verkäufer muss den Energieausweis oder eine Kopie hiervon spätestens unverzüglich dann vorlegen, wenn der potenzielle Käufer ihn hierzu auffordert. Unverzüglich nach Abschluss des Kaufvertrages hat der Verkäufer dem Käufer den Energieausweis oder eine Kopie hiervon zu übergeben. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf den Vermieter, Verpächter und Leasinggeber bei der Vermietung, der Verpachtung oder dem Leasing eines Gebäudes, einer Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit.
- (3) Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich mehr als 500 Quadratmeter oder nach dem 8. Juli 2015 mehr als 250 Quadratmeter Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr befinden, der auf behördlicher Nutzung beruht, hat dafür Sorge zu tragen, dass für das Gebäude ein Energieausweis nach dem Muster der Anlage 6 oder 7 ausgestellt wird.
Der Eigentümer hat den nach Satz 1 ausgestellten Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen.
Wird die in Satz 1 genannte Nutzfläche nicht oder nicht überwiegend vom Eigentümer selbst genutzt, so trifft die Pflicht zum Aushang des Energieausweises den Nutzer.
Der Eigentümer hat ihm zu diesem Zweck den Energieausweis oder eine Kopie hiervon zu übergeben. Zur Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist es ausreichend, von einem Energiebedarfsausweis nur die Seiten 1 und 2 nach dem Muster der Anlage 6 oder 7 und von einem Energieverbrauchsausweis nur die Seiten 1 und 3 nach dem Muster der Anlage 6 oder 7 auszuhängen; anstelle des Aushangs eines Energieausweises nach dem Muster der Anlage 7 kann der Aushang auch nach dem Muster der Anlage 8 oder 9 vorgenommen werden.
- (4) Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich mehr als 500 Quadratmeter Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr befinden, der nicht auf behördlicher Nutzung beruht, hat einen Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen, sobald für das Gebäude ein Energieausweis vorliegt. Absatz 3 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Auf kleine Gebäude sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht anzuwenden. Auf Baudenkmäler sind die Absätze 2 bis 4 nicht anzuwenden.